

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 192/69

URTEIL

Verkündet am

20. Mai 1970

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Hans-Ulrich S. [REDACTED] in
M. [REDACTED], N. [REDACTED] str. [REDACTED], als Verwalter des Nachlasses des
am [REDACTED].1968 verstorbenen Willy S. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
von [REDACTED] -

gegen

Josef S. p. [REDACTED], Bauingenieur, in M. [REDACTED],
G. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. h. c.
[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Mai 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Mezger, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Juli 1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der in ersten Rechtszug mitbeklagte Ferdinand Sch[REDACTED] kaufte am 8. Januar 1963 von den Eheleuten I. [REDACTED] in Obermenzing eine Grundstücksfläche von rd. 2 ha, um sie zu parzellieren und die Parzellen als Baugrundstücke zu veräußern. Durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1965 kaufte der Kläger von Sch[REDACTED] eine noch nicht vermessene Teilfläche von 600 qm zum Preise von 24 600 DM. Nach XII des Vertrages verpflichtete Sch[REDACTED] sich zur Rückzahlung des vollen Kaufpreises an den Kläger, "falls die Vertrags- teilfläche nicht innerhalb von zwei Jahren baurcif

- 3 -

geworden ist und der Käufer hierwegen vom Kaufvertrag zurücktritt." Der Kläger zahlte an Sch[REDACTED] den vollen Kaufpreis. Dieser bezahlte seinerseits jedoch nicht den Kaufpreis für das Gesamtgrundstück an die Eheleute L[REDACTED]. Diese traten vom Vertrag zurück. Die Parzellierung unterblieb. Der Kläger erklärte am 3. August 1967 seinerseits den Rücktritt von dem mit Sch[REDACTED] geschlossenen Kaufvertrag.

Im Jahre 1966 schaltete sich auf seiten des Sch[REDACTED] der Beklagte Sch[REDACTED] zwecks Rückabwicklung der Einzelkaufverträge ein. Der Kläger erhielt - wie auch andere Vertragspartner des Sch[REDACTED] - auf einem Geschäftsbogen der Ehefrau Schlammerl folgendes Schreiben:

"Gudrun Sch[REDACTED]

Bauträger und Grundstücksverwertung

Herrn

Josef Sp[REDACTED]

M[REDACTED] 12.5.1966

B[REDACTED]straße

• M[REDACTED]

G[REDACTED]straße

Betrifft: Bürgschaft für Ferdinand Sch[REDACTED]
Grundstückskaufvertrag Sch[REDACTED]/Sp[REDACTED]

Hiermit erkläre ich Herrn Josef Sp[REDACTED], dass, falls das Grundstück U[REDACTED] nicht baureif wird, ich die Bürgschaft, somit die Verpflichtung der von Ihnen geleisteten Zahlung für Ferdinand Sch[REDACTED] übernehme.

Hochachtungsvoll.

gez. Sch[REDACTED] gez. G. Sch[REDACTED]

Gudrun Sch[REDACTED]"



Beide Eheleute Sch[REDACTED] leisteten im Jahre 1967 den Offenbarungseid.

Der Kläger hat den Beklagten Sc[REDACTED] auf Grund der Urkunde vom 12. Mai 1966 auf Rückzahlung des an Sch[REDACTED] gezahlten Kaufpreises von 24 600 DM in Anspruch genommen. Das Landgericht hat ihn, nachdem ein Teilbetrag gezahlt war, antragsgemäß zur Zahlung von 23 709,37 DM nebst Zinsen verurteilt. Im Laufe des Berufungsrechtszuges ist Sc[REDACTED] am 14. August 1968 gestorben. Für ihn ist der jetzt beklagte Nachlaßverwalter in den Rechtsstreit eingetreten. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der beklagte Nachlaßverwalter die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht sieht in der Urkunde vom 12. Mai 1966 auch eine eigene Bürgschaftserklärung des Sc[REDACTED]. Es führt dazu aus:

Sc[REDACTED] habe mit seiner Unterschrift die Bürgschaftserklärung zu seiner eigenen gemacht. Grundsätzlich müsse davon ausgegangen werden, daß derjenige, der eine Erklärung unterzeichne, auch an diese Erklärung gebunden sein wolle. Sc[REDACTED] habe keine plausible Erklärung dafür gegeben, warum er trotz fehlenden Verpflichtungswillens seine Unterschrift unter das Schriftstück gesetzt habe. Seine Einlassung, er habe als "Geschäftsführer" von Gudrun Sch[REDACTED] von deren

Bürgschaft Kenntnis genommen und diese Kenntnis durch seine Unterschrift zum Ausdruck gebracht, widerspreche jeder kaufmännischen Gepflogenheit und jeglicher Lebenserfahrung. Seine Unterschrift könne deshalb nicht anders gedeutet werden, als daß er damit die in dem Schreiben enthaltene Erklärung zu seiner eigenen machen wollte. Dem stehe nicht entgegen, daß die Erklärung auf einem Briefbogen der Firma Gudrun Sch[REDACTED] gesetzt und in der "Ich"-Form gehalten sei. Da sich die Firma auf das Geschäft eines Einzelkaufmanns beziehe, sei neben der Unterschrift der Firmeninhaberin die Mitunterzeichnung durch einen anderen überflüssig gewesen. Auch daß dem Namenszug des Sc[REDACTED] kein auf ein Vertretungsverhältnis hinweisender Zusatz beigefügt sei, mache deutlich, daß seine Unterschrift nicht im Namen des Firmeninhabers abgegeben sei.

Diese Begründung hält den Revisionsrügen nicht stand.

2. Bei der Auslegung von Willenserklärungen ist von dem objektiven Erklärungswert auszugehen. Dies gilt auch dann, wenn infrage steht, ob der Erklärende eine Erklärung im eigenen Namen abgegeben hat oder im Namen eines anderen (vgl. BGHZ 36, 30, 33) bzw. nur bei dessen Erklärung mitgewirkt hat. Bei einer brieflichen Erklärung, wie sie hier gegeben ist, muß deshalb von der Frage ausgegangen werden, welchen Sinn der Brief nach seinem äußeren Erscheinungsbild und seinem Wortlaut dem Empfänger nahelegt. Die Urkunde vom 12. Mai 1966 ist nach ihrer äußeren Aufmachung ein Firmenschreiben der Kauffrau Gudrun Sch[REDACTED], wobei dahin-

gestellt bleiben mag, ob Frau Sch[REDACTED] überhaupt Kaufmann im Sinne des § 17 HGB war oder nicht. Die auf diesem Firmenbogen niedergelegte Bürgschaftserklärung ist in der "Ich"-Form abgegeben. Der Leser der Urkunde muß deshalb im Hinblick auf den Briefkopf zunächst annehmen, daß hier der Inhaber der Firma Gudrun Sch[REDACTED] sich verbürgt. Dies wird ihm durch die maschinenschriftliche Schlußformel "Hochachtungsvoll - Gudrun Sch[REDACTED]", die das Berufungsgericht zu Unrecht (§ 286 ZPO) außer acht läßt, nachdrücklich bestätigt. Die Schlußformel enthält allerdings zwei Unterschriften. Diese sind aber in der Weise vollzogen, daß in der Mitte unter ihnen maschinenschriftlich nochmals die Firma des Briefkopfes "Gudrun Sch[REDACTED]" erscheint. Das kann für den Leser, der nur die Urkunde sieht und keine weiteren Zusammenhänge kennt, nach der Verkehrsauffassung nur heißen, daß die beiden Unterzeichner namens der "Firma" Gudrun Sch[REDACTED] die Bürgschaftserklärung gezeichnet haben.

b) Dem steht nicht entgegen, daß die Firmenbezeichnung (Gudrun Sch[REDACTED]) auf einen Einzelkaufmann hinweist. Auch die Firma eines Einzelkaufmanns kann durch zwei Personen gezeichnet werden. Zwei Unterschriften sind allerdings - nur insoweit kann dem Berufungsgericht gefolgt werden - ungewöhnlich, wenn die eine Unterschrift von dem Alleininhaber des Unternehmens stammt. Daraus läßt sich aber, jedenfalls wenn die Urkunde im Wortlaut und in der Schlußformel so eindeutig gestaltet ist wie die vorliegende, noch nicht schließen, daß der neben dem

Firmeninhaber Unterzeichnende die urkundliche Erklärung auch im eigenen Namen abgibt, so daß also die Urkunde entgegen ihrem Erscheinungsbild und Wortlaut zwei Bürgschaftserklärungen enthielte. Viel eher läßt die zweite Unterschrift daran denken, daß der Mitunterzeichner an dem unter einer Einzelfirma auftretenden Unternehmen irgendwie beteiligt ist. Hierüber hatte der Beklagte in seiner Berufungsbegründung ins einzelne gehende Angaben gemacht und diese unter Beweis gestellt. Das Berufungsgericht konnte nicht, ohne § 286 ZPO zu verletzen, darüber mit der Begründung hinweggehen, die Einlassung des Beklagten widerspreche kaufmännischen Gepflogenheiten und der Lebenserfahrung.

3. Das angefochtene Urteil war deshalb gemäß § 564 ZPO aufzuheben. In der neuen mündlichen Verhandlung (§ 565 ZPO) wird das Berufungsgericht die Urkunde vom 12. Mai 1966, ausgehend von deren objektivem Erklärungswert, erneut auszulegen und dabei auch zu prüfen haben, ob sie unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Urkunde als eine eigene Bürgschaftserklärung Sc [REDACTED] gedeutet werden kann. Da von der neuen Entscheidung auch abhängt, wer die

Kosten der Revision zu tragen hat, war auch diese Entscheidung dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Haidinger

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier